

www.daksev.de

DEINE INFORMATIONSPRECHTE – DEINE UMWELT

das Umweltinformationsrecht
im Freistaat Sachsen praxisnah erläutert

DEINE INFORMATIONSDRECHTE – DEINE UMWELT

das Umweltinformationsrecht
im Freistaat Sachsen praxisnah erläutert

neu bearbeitet von
Stefanie Gruner

Leipzig, Oktober 2018

INHALT

1.	Einführung	5
2.	Die Aarhus-Konvention als Grundlage des	7
3.	Was sind überhaupt Umweltinformationen?	8
4.	Wer hat ein Recht auf Umweltinformationen	9
5.	Welche Rechtsgrundlage ist für mein Informationsbegehre einschlägig?	9
6.	Was sind informationspflichtige Stellen	10
7.	Anfragen stellen	11
8.	Was ist, wenn die Behörde oder informations- pflichtige Stelle behauptet, sie hätte die Information nicht?	14
9.	Der Rechtsweg	14
10.	Gibt es Ausnahmen beim Anspruch auf Umweltinformationen?	16
11.	Was kostet der Umweltinformationsanspruch?	19
12.	Urteile	20
13.	Der kürzere Weg – Umweltinformationen direkt im Netz	27
14.	Das Umweltinformationsrecht im Vergleich: Bund – Sachsen	28
15.	Wo finde ich Hilfe und weitere Informationen?	30
16.	Anhänge	31
16.1	Das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG)	31
16.2	Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsUIG)	40
16.3	Kostenverordnung des Bundes zum UIG	49
16.4	Auszug aus dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis	51

1. EINFÜHRUNG

Damit Umweltschutz wirksam sein kann, bedarf es der aktiven Einbeziehung der Bevölkerung. Beobachtungen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger helfen dabei, Verstöße gegen Umweltgesetze und Richtlinien aufzudecken. Für eine solche aktive Rolle ist es Voraussetzung, dass jede und jeder die Möglichkeit hat, sich über seine Umwelt zu informieren. Jahrzehntlang stand es jedoch in Deutschland im Ermessen der Behörden, ob und wie sie Bürgerinnen und Bürgern Einsicht in Umweltunterlagen gewährten. Seit der Schaffung eines Umweltinformationsrechtes hat nun jeder einen individuellen und einklagbaren Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen.

Das deutsche Umweltinformationsrecht ist bürgerfreundlicher und weitgehender als die Verbraucherinformationsrechte oder allgemein die Informationsrechte. Zwar gibt es auf Bundesebene inzwischen ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz, in Sachsen fehlt dies jedoch weiterhin.

Leider kennt kaum ein Bürger oder eine Bürgerin die Umweltinformationsmöglichkeiten. Abschreckend wirken zudem teilweise unübersichtliche Gebührenregelungen. Dabei gewährt das Gesetz jedem Bürger ohne Angabe von Gründen die Ausübung des Rechts auf Umweltinformation. Gebühren dürfen hierfür nur nach bestimmten Regeln erhoben werden. Diese Broschüre soll sie in diese Materie einführen und Bürgerinnen und Bürgern helfen, von ihrem Recht Gebrauch zu machen.

2. DIE AARHUS-KONVENTION ALS GRUNDLAGE DES UMWELTINFORMATIONRECHTS

Grundlage für das deutsche Umweltinformationsrecht ist eine völkerrechtliche Vorgabe, die sogenannte ›erste Säule‹ der Aarhus-Konvention.

Um die Beteiligungsrechte der Zivilgesellschaft zu stärken, haben die Staaten der europäischen Region im Juni 1998 die Aarhus-Konvention beschlossen. Darin werden wichtige Rechte festgelegt, die eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Umweltschutz überhaupt erst möglich machen. Dafür werden drei Säulen der Bürgerbeteiligung in Umweltfragen beschrieben:

1. Ungehinderter Zugang zu Umweltinformationen

Ohne das Wissen um den Zustand der Umwelt ist eine Beteiligung der Bevölkerung an Entscheidungsprozessen nicht möglich. Deshalb müssen Behörden nach der Aarhus-Konvention auf Antrag Umweltinformationen zur Verfügung stellen.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz

Durch eine Beteiligung der Öffentlichkeit, vor allem der unmittelbar Betroffenen einer Maßnahme, können die Belange des Umwelt- und Naturschutzes besser berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere bei der Zulassung von Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen. Eine solche Beteiligung ist deshalb von den zuständigen Behörden vorzusehen.

3. Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Ohne Rechtsschutz sind Informations- und Beteiligungsrechte zahnlose Tiger. Deshalb muss jeder Einzelne seine Rechte auch gerichtlich durchsetzen können. Die Aarhus-Konvention sieht deshalb eine Rechtsschutzmöglichkeit für Einzelpersonen aber auch für Umweltverbände vor.

Die Aarhus-Konvention wurde auf UN-Ebene ausgehandelt, stellt jedoch kein unmittelbar bindendes Recht dar. Deshalb wurde sie von EU, Bund und Ländern in einzelne Gesetze umgesetzt.

3. WAS SIND ÜBERHAUPT UMWELTINFORMATIONEN?

Definition im Umweltinformationsgesetz des Bundes

Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Diese Definition lehnt sich an die Definition der EU-Richtlinie 2003/4/EG an. Auch im Umweltinformationsgesetz des Freistaates Sachsens findet sich eine nahezu wortgleiche Definition.

Praktische Beispiele für Umweltinformationen

Zum besseren Verständnis seien hier einige Beispiele für mögliche Umweltinformationen aus verschiedenen Bereichen aufgelistet – natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Informationen über die Auswirkungen von Umweltchemikalien auf das Hormonsystem
- Verbrauch natürlicher Ressourcen (z.B. Wasser, Luft und Boden) für Bau- und Infrastrukturprojekte
- Überschreiten von Emissionsgrenzwerten
- Zustand von Gewässern, Boden, Luft
- Informationen zu Lebensräumen bestimmter Tier- und Pflanzenarten
- Emissionen von gelagerten Stoffen (z.B. Tanklager)
- Informationen über die Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf die Bausubstanz von Häusern
- Informationen zu Lärmemissionen und Lärmschutzmaßnahmen

4. WER HAT EIN RECHT AUF UMWELTINFORMATIONEN?

Alle natürlichen (Menschen) und juristischen Personen (Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften etc.) haben ein vorbehaltloses Recht, Umweltinformationen, die bei einer deutschen Behörde oder sonstigen informationspflichtigen Stelle in Deutschland vorhanden sind, zu erfahren. Es gibt keine zusätzlichen Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, auch muss kein besonderes Interesse an den Informationen nachgewiesen werden.

5. WELCHE RECHTSGRUNDLAGE IST FÜR MEIN INFORMATIONSBEGEHR EINSCHLÄGIG?

Auf Bundesebene und in den meisten Bundesländern gibt es neben den Umweltinformationsgesetzen auch noch allgemeine Informationsfreiheitsgesetze. Bei der Frage, auf welcher Rechtsgrundlage eine Informationsanfrage zu erfolgen hat, muss man also zunächst wissen, um welche Art von Information es sich handelt und welche Behörde über diese Information verfügt.

Handelt es sich um eine Bundesbehörde, dann ist Bundesrecht einschlägig. Das Umweltinformationsgesetz gilt dabei ausschließlich für Umweltinformationen. Für alle anderen amtlichen Informationen bei Bundesbehörden ist das allgemeine Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anwendbar.

Handelt es sich bei der auskunftspflichtigen Behörde um eine Landesbehörde des Freistaates Sachsen, ist das Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen die richtige Rechtsgrundlage. Analog gilt dies auch für alle anderen 15 Bundesländer, die allesamt Umweltinformationsgesetze, teils mit unterschiedlichem Wortlaut und Inhalt, erlassen haben.

Ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz auf Landesebene gibt es in Sachsen leider weiterhin nicht. Dies gilt ebenso für die Länder Bayern, Hessen und Niedersachsen.

	Umweltinformation	Andere amtliche Information
Bundesbehörde	Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG)	Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Landesbehörde (Sachsen)	Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen (SächsUIG)	nicht vorhanden

6. WAS SIND INFORMATIONSPFLICHTIGE STELLEN?

Bis 2005 waren in Deutschland nur Umweltbehörden, also Naturschutzbehörden, Abfallämter, Wasserbehörden u. a. auskunftspflichtig. Mit Einführung des UIG des Bundes 2005 und der Umweltinformationsgesetze der Länder (SächsUIG 2006) sind nun alle Behörden und nachgeordneten Einrichtungen, die über Umweltinformationen, egal in welcher Form, verfügen, auskunftspflichtig. Dies sind beispielsweise Straßenverkehrsbehörden, Tiefbauämter, Denkmalschutzbehörden, Schulämter, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter, Vermessungs- und Katasterbehörden oder Gewerbeaufsichtsämter. Zwischenzeitlich hat sich die Auskunftspflicht auch zu den meisten Behörden herumgesprochen. Sollte es immer noch Unstimmigkeiten bei der Anfrage geben, hilft ein kurzer Verweis ins jeweilige UIG, dort sind die informationspflichtigen Stellen definiert.

Neben den Landes- und Bundesbehörden gibt es auch noch weitere informationspflichtige Stellen. Die Europäische Union wollte, dass hoheitliche Aufgaben für die Allgemeinheit - unabhängig in welcher Rechtsform sie erbracht werden - einem Auskunftsanspruch unterzogen werden. Hoheitliche Aufgaben, also solche, die vor allem der Daseinsvorsorge (etwas einfacher ausgedrückt, der Allgemeinheit) dienen, werden nicht nur von öffentlichen Stellen erledigt, sondern zunehmend auch von privaten Unternehmen. Auch Unternehmen im Freistaat Sachsen fallen darunter. Es sind private Bahndienstleister, private Postunternehmen, private Energie- und Gasversorger. Solche sogenannten informationspflichtigen Stellen müssen vorbehaltlos Auskünfte erteilen.

Beispiele für nichtbehördliche informationspflichtige Stellen (nicht abschließend):

- die Energieversorger wie E.ON, Vattenfall sowie ihre Tochterunternehmen oder auch kommunale Stadtwerke
- die (kommunalen) Gasversorger
- Postdienstleister und Bahndienstleister
- Kommunale Abfallentsorgungsunternehmen
- Abwasserzweckverbände und Unternehmen der Wasserwirtschaft
- Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs
- Öffentliche Banken und Sparkassen
- Rundfunk- und Fernsehanstalten wie der MDR
- Öffentliche Umweltstiftungen und Gremien
- Universitäten und öffentliche Forschungseinrichtungen
- Kommunale Wohnungsbauunternehmen
- Gerichte mit Umweltinformationen

7. ANFRAGEN STELLEN

Wie stellt man möglichst erfolgreich eine Anfrage nach Umweltinformationen? Zunächst ein allgemeiner, eigentlich selbstverständlicher Hinweis: Bei Behörden arbeiten Menschen. Daran sollte bei Anfragen immer gedacht werden. Freundlichkeit wird in der Regel mit Freundlichkeit beantwortet und umgekehrt. Wenn das Verhältnis zur auskunftspflichtigen Behörde nicht ohnehin schon durch einen vorangegangenen Vorgang belastet ist, ist eine Anfrage mit höflichen Worten in der Regel erfolgsversprechender als eine frühzeitige Drohung mit rechtlichen Schritten bei Nichtbeantwortung.

Um Umwege, Weiterleitungen und unnötige Wartezeiten zu vermeiden, sollte man vorher genaue Informationen einholen, welche Behörde die gewünschten Informationen vermutlich erhebt und bereitstellen kann. In der Regel gibt es auf der Seite der Kommunen, Landkreise und Landesministerien gute und detaillierte Organigramme. Alternativ kann man auch eine zentrale Behördennummer anrufen und dort nach den richtigen Ansprechpartnern fragen. Überhaupt ist ein vorheriger Anruf manchmal ein guter Weg, unkompliziert und schnell an die gewünschten Informationen zu kommen. Jede schriftliche Anfrage muss dokumentiert und ein entsprechender Vorgang eröffnet werden. Ein Telefonat lässt sich unter Umständen bürokratiefrei abwickeln. Dies gilt natürlich nur für einfache Auskünfte. Aber auch sonst kann ein Telefonat vorab helfen, einige Fragen zu klären, etwa wie aufwendig die Beschaffung der Information ist und wie hoch die Kosten sein werden.

Umfangreichere Anfragen oder solche, bei denen eine kontroverse Position zur Behörde eingenommen wird, sollten immer schriftlich gestellt werden. Auch in streitigen Situationen sollte die Antragstellung aber stets professionell und höflich erfolgen. Die gewünschten Informationen sollten so präzise wie möglich beschrieben

werden. Manchmal ist es hilfreich, die Anfrage von einer unbeteiligten Person einmal lesen zu lassen, um sie auf Verständlichkeit zu prüfen. Wenn man in ein Thema stark eingearbeitet ist, setzt man beim Gegenüber sonst bisweilen Wissen um die (persönlichen) Zusammenhänge voraus, welches gar nicht vorhanden sein kann.

Sind konkrete Dokumente bekannt, in denen die Informationen enthalten sind, sollten diese klar benannt werden. Wenn möglich sollten dann der Titel, das Erstellungsdatum und der Autor benannt werden. Je klarer das Anliegen, umso schneller und unkomplizierter wird sich die Auskunftserteilung gestalten. Es kann besser sein, zunächst nur eine sehr enge Anfrage zu stellen und auf Grundlage der erhaltenen Auskunft weiter in die Tiefe zu gehen und eine zweite Anfrage zu stellen. Ist die Anfrage zu allgemein, wird auch die Antwort allgemein gehalten sein und man erhält die wirklich gewünschten Informationen unter Umständen nicht.

Wichtig ist, die Anfrage mit einem Absender, dem Datum und möglichst verschiedenen Kontaktmöglichkeiten (Adresse, Telefonnummer, Mailadresse) zu versehen.

Ein Grund für die Anfrage muss nicht benannt werden. Das Auskunftsrecht gilt allgemein für jeden, unabhängig davon, ob er ein konkretes Interesse an der Information hat. Unter Umständen kann es jedoch für das Verständnis der Anfrage hilfreich sein, wenn man den Zusammenhang und die persönliche Betroffenheit kurz erläutert. Das sollte im Einzelfall abgewogen werden.

Man kann, muss aber nicht, in der Anfrage die entsprechende gesetzliche Grundlage für den Antrag aus dem Bundes- oder Landesgesetz benennen. Im Anhang findet sich der Gesetzestext des SächsUIG in seiner aktuellen Fassung.

Beispiel: Informationen zum Lebensraum einer bestimmten Tierart sind gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 SächsUIG Umweltinformationen, über die Auskunft erteilt werden muss.

Mit der Anfrage sollte immer um vorherige Information zu den Kosten gebeten werden, um spätere Überraschungen zu vermeiden. Falls die Anfrage von einem gemeinnützigen Verein gestellt wird, sollte gesondert darauf hingewiesen werden. Unter Umständen ist die Informationserteilung dann kostengünstiger oder kostenfrei. Elektronische Auskünfte oder eine Einsichtnahme in der Behörde können die Kosten geringer halten. Von allzu umfangreichen Kopien sollte nicht nur aus Kosten-, sondern auch aus Umweltgründen abgesehen werden. In der Regel können bei der Einsichtnahme Fotos der Unterlagen angefertigt werden. Dies ist meist kostengünstiger als Kopien.

Wenn die Anfrage gestellt ist, sollte man eine gewisse Geduld aufbringen. Je nach Umfang der Information kann man nach einer angemessenen Zeit telefonisch nachfragen. Laut Gesetz (§ 7 Absatz 1 SächsUIG) muss die Anfrage innerhalb von einem Monat bzw. bei umfangreichen Sachverhalten innerhalb von zwei Monaten beantwortet werden. Die

Frist läuft ab Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, sofern dieser hinreichend konkretisiert ist. Sollte die Konkretisierung erst nach einer Rückfrage erfolgen, läuft die Frist auch erst dann an, wenn die Anfrage vollständig ist.

Sollte die Anfrage trotz vorheriger Recherche an die falsche informationspflichtige Stelle gerichtet worden sein, so muss sie von der Behörde weitergeleitet werden, sofern ihr die richtige Stelle bekannt ist. Das kann allerdings einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Anfrage bei der richtigen Stelle eingegangen ist.

Wird die Information durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bereitgestellt, sollte man diese auch zeitnah wahrnehmen bzw. bei Verhinderung in Kontakt mit der Behörde bleiben.

Im Folgenden findet sich eine Musteranfrage zu einem Planungsverfahren. Da es eine Vielzahl von Umweltinformationen gibt, ist es schwierig ein Musterformular zu erstellen. Die Anfrage muss jeweils individuell angepasst werden.

An die Behörde XY
Adresse

XY-Verein
Absenderadresse
Ort, Datum

Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 4 SächsUIG

Betreff: Planung/Vorhaben XY (wenn möglich, präzise benennen unter Angabe der Genehmigungsbehörde, des Aktenzeichens, der Flurstücknummer o.ä.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch einen Pressebericht in der Zeitung XY vom Datum sind wir auf die geplante Errichtung des XY-Vorhabens aufmerksam geworden.
Hiernit beantragen wir, der XY-Verein (gemeinnützig), unter Verweis auf § 4 SächsUIG i. V. m. § 3 UIG Zugang zu den im Folgenden benannten Umweltinformationen.

*Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG)
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Stellungnahme der Naturschutzbehörde
Wasserrechtliche Genehmigung
...*

Die Informationserteilung soll nach Möglichkeit durch Zusendung per E-Mail an beispiel@verein.de erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir um drei Terminvorschläge für die Einsichtnahme in die Dokumente.

Für eine möglichst rasche elektronische Übersendung der Unterlagen, spätestens jedoch binnen der gesetzlichen Frist von vier Wochen, wären wir Ihnen dankbar. Soweit die Informationen im Internet einsehbar sind, genügt der Hinweis auf die entsprechenden Seiten.

Sofern Sie nicht über die begehrten Informationen verfügen sollten, leiten Sie diesen Antrag bitte an die entsprechende Stelle weiter und informieren uns hierüber. Sofern einzelne der in diesem Antrag genannten Unterlagen bzw. Nachweise nicht existieren, bitten wir ebenfalls um entsprechende Mitteilung.

Sollten trotz elektronischer Zusendung Gebühren auf uns zukommen, so teilen Sie uns bitte zuvor deren voraussichtliche Höhe mit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Telefonnummer oder E-Mail gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand XY-Verein

8. WAS IST, WENN DIE BEHÖRDE ODER INFORMATIONSPFLICHTIGE STELLE BEHAUPTET, SIE HÄTTE DIE INFORMATION NICHT?

Dieser Fall ist gewissermaßen der wunde Punkt eines jeden Auskunftsanspruchs. Bei einer Behörde kann man recherchieren, ob sie diese Informationen haben müsste (gesetzliche Aufträge, Berichtspflichten, Dokumentationspflichten, Anfragen hierzu an Parlamentarier u. a.). Auch kann man prüfen, ob bereits in der Vergangenheit an anderer Stelle ähnliche Informationen bereitgestellt wurden. Bei privaten Stellen wird dies komplizierter, aber auch diese unterliegen gesetzlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Ob eine Behörde eine bestimmte Information hat oder haben müsste, kann auch im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens geprüft werden. Sollte sich herausstellen, dass die Informationen trotz anderslautender Auskunft doch vorhanden sind, können dann gegebenenfalls sogar Schadensersatzansprüche bestehen. Allerdings setzt dies einen tatsächlich durch die Nichtinformation entstandenen Schaden voraus. Denkbar ist dies etwa bei einer Schädigung durch Umweltgifte, über die die Behörde trotz Anfrage keine Informationen erteilt hat.

9. DER RECHTSWEG

Was kann getan werden, wenn die gewünschten Informationen nicht bereitgestellt werden?

Wird die Ablehnung zunächst nur formlos oder mündlich erteilt, lohnt es sich manchmal, die Bearbeiter*innen zu bitten, die Rechtsabteilung der Behörde hinzuzuziehen. Das Recht auf Umweltinformationen ist noch nicht in jeder Abteilung der Fachbehörden im Detail bekannt. Interner rechtlicher Rat kann hier manchmal zu einer neuen Einschätzung des Informationsbegehrs führen.

Bleibt es bei der Weigerung, die Informationen bereitzustellen, sollte immer um eine schriftliche Ablehnung mit Begründung gebeten werden. Zulässige Ablehnungsgründe finden sich in § 5 (Schutz öffentlicher Belange) und § 6 (Schutz privater Belange) des SächsUIG. Diese können nur eingehend geprüft werden, wenn sie im Ablehnungsbescheid zumindest benannt sind.

Ein Ablehnungsbescheid muss dann auch immer eine Rechtsmittelbelehrung und eine entsprechende Frist für Rechtsmittel (hier für den Widerspruch) enthalten. Diese Frist muss unbedingt beachtet werden. Zur Fristwahrung reicht zunächst auch ein unbegründeter Widerspruch, der später (etwa nach einer juristischen Beratung) begründet oder auch kostenfrei wieder zurückgezogen werden kann.

Vor einem Widerspruch kann es hilfreich sein, weitere Informationen einzuholen. Dabei aber nie die Frist aus den Augen verlieren! Hilfreich ist es, Details zu dem relevanten Dokument und zu seiner Schutzwürdigkeit zu erfragen. Zudem sollte nach der Möglichkeit der Bereitstellung teilweise geschwärzter Dokumente gefragt werden. Wenn es möglich ist, durch Schwärzung die Schutzwürdigkeit zu wahren und trotzdem die erfragten Informationen bereit zu stellen, muss dies genutzt werden. Darauf kann man die Behörde hinweisen.

Bleibt es bei der Ablehnung, muss der Widerspruch schriftlich eingelegt und gegebenenfalls begründet werden. Es kann hilfreich sein, die Begründung mit einem (Fach)Anwalt für Verwaltungsrecht zu besprechen und diesen gegebenenfalls damit zu beauftragen. Hierfür fallen allerdings Kosten an, die zumeist auch bei einem erfolgreichen Widerspruch nicht erstattet werden. Auch die meisten Rechtsschutzversicherungen übernehmen die Kosten für den Widerspruch nicht. Es muss also gut abgewogen werden, ob die Information die entstehenden Kosten wert ist. Der Widerspruch kann selbstverständlich auch ohne anwaltliche Hilfe eingereicht und begründet werden.

Hauptstreitpunkt werden in der Regel zwei Fragen sein: 1. Verfügt die Behörde überhaupt über diese Informationen? 2. Stehen der Herausgabe relevante öffentliche oder private Belange nach §§ 5, 6 SächsUIG entgegen. Inhaltliche Einzelfragen hierzu werden im folgenden Kapitel behandelt.

Der Widerspruch muss letztlich nur die Angaben zum angefochtenen Bescheid beinhalten. Ansonsten ist er nicht an bestimmte Formerfordernisse gebunden. Eine Begründung muss nicht zwingend formuliert werden, allerdings sind Widersprüche ohne Begründung in der Regel auch nicht sehr aussichtsreich.

An die Behörde XY
Adresse

XY-Verein
Absenderadresse

Ort, Datum

**Widerspruch gegen den Bescheid (genaue Bezeichnung) vom (Datum)
Aktenzeichen/Geschäftszeichen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den in der Betreffzeile genannten Bescheid erheben wir hiermit im Namen des XY-Vereins Widerspruch.

Für unseren Widerspruch führen wir folgende Begründung an:

1. Entgegen der Darstellung im Bescheid liegen die angefragten Informationen der Behörde vor. Dies ergibt sich aus *der Pflicht zur Aufbewahrung/der Berichtspflicht/der Anfrage durch die Landtagsabgeordnete YZ ...*
2. Den von der Behörde zur Ablehnung des Informationsanspruchs herangezogenen Grund des Schutzes *öffentlicher/privater* Belange sehen wir als nicht gegeben an. Dies ist der Fall, weil ...

[Oder: Begründen werden wir unseren Widerspruch separat. Dieses Schreiben geht Ihnen in Kürze zu.]

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand XY-Verein

Wird auch der Widerspruch zurückgewiesen, steht der Klageweg vor den Verwaltungsgerichten offen. Der Rechtsweg führt hier zunächst zum Verwaltungsgericht und danach gegebenenfalls zum Oberverwaltungsgericht und zum Bundesverwaltungsgericht. Für die Obergerichte gibt es aber strenge Zulassungsbeschränkungen, sodass das Verwaltungsgericht in der Regel die einzige Instanz ist.

10. GIBT ES AUSNAHMEN BEIM ANSPRUCH AUF UMWELTINFORMATIONEN?

Im Recht gilt der Grundsatz: Keine Regel ohne Ausnahme. Das gilt auch im Umweltinformationsrecht sowohl im Bund als auch im Freistaat Sachsen.

Zu unterscheiden sind zwei Ausnahmetatbestände. Im UIG des Bundes sind diese in § 8 und § 9 zu finden, im SächsUIG in § 5 und § 6. Es handelt sich zum einen um den Schutz öffentlicher Belange und zum anderen um den Schutz privater/sonstiger Belange. Bundesrecht und sächsisches Landesrecht sind an dieser Stelle im Wesentlichen inhaltlich identisch, was die Konkretisierung der Ausnahmen angeht.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn er sich negativ auswirkt auf:

- die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
- den Zustand der Umwelt,
- die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,
- die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, ein Disziplinarverfahren oder ein ordnungswidrigkeitenrechtliches Verfahren.

Von den Ausnahmen gibt es wiederum die Ausnahme, dass die Informationen trotzdem gewährt werden müssen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht. Die Belange müssen also mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe abgewogen werden. Beruft sich die Behörde auf einen Ausnahmetatbestand, ohne abschließend das besondere öffentliche Interesse zu prüfen, kann der Bescheid anfechtbar sein.

Weiterhin gibt es einige formale Ablehnungsgründe für den Antrag:

- offensichtlich missbräuchlicher Antrag („Querulanten“, wobei an die Offensichtlichkeit hohe Anforderungen zu stellen sind),
- Bezug lediglich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen,
- Anfrage nach noch nicht abgeschlossenen Schriftstücken oder noch nicht aufbereiteten Daten,

- Antrag zu unbestimmt und auch auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nicht präzisiert.
- Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, und kann nicht weitergeleitet werden.

Weiterhin sind Anträge auch dann abzulehnen, wenn der Schutz privater Belange betroffen ist. Das UIG des Bundes spricht an dieser Stelle von sonstigen Belangen, meint aber inhaltlich das Gleiche. Anträge sind danach abzulehnen, wenn

- personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
- Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen

Auch hier ist wieder mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse abzuwägen.

Was sind nun beispielsweise Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse?

Die Definition der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse lautet nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (z. B. Urteile vom 16.03.2006 oder vom 24.09.2009) wie folgt:

„Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“

Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; **Geschäftsgeheimnisse** betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.

Daten über Emissionen gehören jedoch nicht dazu. Das stellt sowohl § 9 Absatz 1 UIG als auch § 6 Absatz 2 SächsUIG explizit fest. Betriebe, die beispielsweise im Rahmen ihrer Auskunftspflicht den Ausstoß ihrer Emissionen melden müssen, fallen nicht unter den Grundsatz der Betriebsgeheimnisse. Dies würde nur dann der Fall sein, wenn ein Unternehmen freiwillig vorgenommene Messungen an die Behörde weitergibt. Diese darf die Verwaltung nicht ohne Zustimmung an Bürger weitergeben.

Nun halten die meisten Unternehmen grundsätzlich alles, was sie tun oder planen für geheim und würden vorzugsweise nur nahezu vollständig geschwärzte Unterlagen herausgeben. Die Definition der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist auch so weit gefasst, dass tatsächlich sehr viel darunterfällt. Deshalb ist es wichtig, dass in den Umweltinformationsgesetzen eine Abwägungspflicht der informationspflichtigen Behörde enthalten ist. Diese muss bei strittigen Sachverhalten stets prüfen, ob das öffentliche Interesse auf Zugänglichmachung der Daten das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Wie das genau geschieht, nach welchen Gesichtspunkten dabei letztlich entschieden wird, ist abhängig von der Verwaltungskultur der Behörde bzw. der informationspflichtigen Stelle. Die Behörde übt in diesem Fall ein Ermessen aus. Dieses kann gerichtlich überprüft werden. Unzulässig wäre beispielsweise, wenn die Behörde gar keine Überlegungen dazu anstellt und im Bescheid nichts zur Abwägung schreibt. Es handelt sich dann um einen Ermessensausfall, der den Bescheid rechtswidrig macht. Die Behörde muss in jedem Fall nachvollziehbare Gründe und Argumente angeben und abwägen, warum das Geheimhaltungsinteresse das öffentliche Interesse auf Zugänglichmachung überwiegt.

Details zu weiteren Ausschlussstatbeständen

Einige weitere Fragen zu den Ausschlussstatbeständen des Umweltinformationsrechts wurden vom Europäischen Gerichtshof (<https://lexetius.com/1999,1948>) geklärt, der die deutsche Umsetzung mit den Anforderungen der Richtlinie abzugleichen hatte. Zwei wichtige grundsätzliche Entscheidungen wurden hier getroffen:

1. Das verwaltungsrechtliche Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) oder das Planfeststellungsverfahren ist kein gerichtliches Verfahren im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG. Informationen, die in einem solchen Verfahren erlangt wurden, sind also nicht grundsätzlich vom Informationsanspruch ausgeschlossen.
2. Informationen, die einem Ausschlussgrund unterliegen, müssen von solchen abgeondert werden, für die kein Ausschlussgrund gilt (Aussonderungsprinzip). Die informationspflichtige Behörde muss also Unterlagen im Detail prüfen und darf nur die Teile schwärzen, für die die Abwägung ergeben hat, dass ein Ausschlussstatbestand einschlägig ist. Die restlichen Informationen muss sie herausgeben.

Rechtsschutz auch für den beteiligten Dritten

Sofern die Rechte Dritter betroffen sind und eine mögliche Herausgabe beispielsweise von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Raum steht, muss natürlich auch den Betroffenen die Möglichkeit zur rechtlichen Überprüfung gegeben werden. Die Behörde oder informationspflichtige Stelle hat deshalb vor Bekanntgabe der Umweltinformationen die Betroffenen anzuhören. Dies ist ein wichtiges Prinzip des Rechtsstaates (rechtliches Gehör).

Zur Anhörung findet sich im SächsUIG eine Besonderheit im Vergleich zum UIG des Bundes. Sie findet sich in § 6 Absatz 1a SächsUIG. Vereinfacht gesagt, kann die informationspflichtige Behörde bei mehreren Betroffenen eine Sammelanhörung vornehmen. Diese erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt. Diese Form der Anhörung ist möglich, wenn aufgrund der Anzahl der Betroffenen Einzelanhörungen einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen oder bei einer größeren Anzahl von Personen, die möglicherweise betroffen, aber unbekannt sind. In der öffentlichen Bekanntmachung sind die Art der Umweltinformationen, die veröffentlicht werden sollen, der Zweck und die beabsichtigte Form der Veröffentlichung der Umweltinformationen sowie das Gebiet anzugeben, auf das sich die Umweltinformationen beziehen.

Ist der betroffene Dritte mit der Herausgabe der Information nicht einverstanden, steht auch ihm der Rechtsweg offen. Urteile zum Umweltinformationsrecht können also sowohl aufgrund einer Klage des Informationsberechtigten als auch des betroffenen Dritten ergehen.

11. WAS KOSTET DER UMWELTINFORMATIONANSPRUCH?

Generell gilt, dass die Behörden und informationspflichtigen Stellen Gebühren und Auslagen verlangen können. Allerdings ist im Bundesgesetz (§ 12 Absatz 2 UIG) auch klar geregelt, dass die Gebühren dem Verwaltungsaufwand entsprechend und außerdem so zu bemessen sind, dass der Informationsanspruch auch wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im § 13 Absatz 2 SächsUIG heißt es, dass der Informationsanspruch nicht durch eine unangemessene Höhe der Verwaltungsgebühren vereitelt werden darf. Ob dies in der Praxis immer der Fall ist, darf bezweifelt werden. Gegen einen unangemessen hohen Kostenbescheid steht der Rechtsweg offen, allerdings gibt es hierzu kaum Entscheidungen. Oftmals wird wohl bereits durch mündliche Auskünfte zu den Kosten eine gewisse Abschreckung erreicht.

Bestimmte Vorgänge sind jedoch auch kostenfrei: Wird die Information persönlich bei der jeweiligen Stelle eingesehen oder mündlich (vor Ort oder am Telefon) erteilt, entstehen keine Kosten. Dies gilt auch für einfache schriftliche Auskünfte. Wann genau eine Auskunft einfach ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Eine Gerichtsentscheidung geht davon aus, dass die Einholung von Stellungnahmen von drei verschiedenen Sachbearbeitern jedenfalls nicht mehr einfach ist.

Bei den Kosten unterscheidet man Gebühren und Auslagen. Gebühren entstehen schlicht für die Durchführung der Verwaltungshandlung. Für die Gebühren gelten in der Regel bestimmte Gebührensätze, oft mit einer von-bis-Regelung. Auslagen sind Aufwendungen, die im Rahmen der Verwaltungshandlung entstehen. Sie sind ihrer tatsächlichen Höhe nach zu berechnen.

Der Bund hat für die Kosten im Umweltinformationsverfahren eine eigene Verordnung erlassen. Diese ist im Anhang zu finden.

In Sachsen ist für die Erhebung der Gebühren für Umweltinformationen das allgemeine Kostengesetz samt seinen Anlagen anwendbar, weil es keine speziellen Regelungen für die Kosten für Auskünfte nach dem SächsUIG gibt.

Im sächsischen Kostengesetz kann sich unter Umständen ein Blick in die §§ 3, 4 und 7 lohnen, weil dort einige Befreiungs- und Ausnahmetatbestände verzeichnet sind.

Ist bei der Kostenregelung eine gewisse Spanne möglich, lohnt es sich, mit der Behörde oder der informationspflichtigen Stelle zu verhandeln. Die informationspflichtigen Stellen wissen häufig selbst nicht, wie sie die Kosten für derartige Anfragen exakt berechnen sollen. Bei durchschnittlichem Aufwand sollte die Gebühr in der Regel die Mitte des Gebührenrahmens nicht überschreiten. Kostet eine schriftliche Auskunft nach sächsischem Recht also 10-410 Euro (siehe Anlage), dann sollten bei durchschnittlichem Aufwand auch nicht mehr als 200 Euro Gebühren in Rechnung gestellt werden. Mit etwas Verhandlungsgeschick kann der Betrag auch deutlich geringer ausfallen. Hier kann sich unter Umständen eine grundsätzlich freundliche Kommunikation positiv auswirken.

In manchen Bundesländern wird Organisationen, die gemeinnützig tätig sind, von Verwaltungsgebühren und Auslagen befreit. Dies ist im Freistaat Sachsen nicht der Fall. Als Argument für eine zumindest moderate Kostenentscheidung sollte man dies aber nutzen.

12. URTEILE

Zunächst sei auf ein sehr grundlegendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs hingewiesen, der die Anforderungen der Richtlinie mit der Umsetzung im deutschen Recht abgleicht. Hier finden sich einige wichtige Grundlagen für die Auslegung des UIG und der entsprechenden Landesgesetze:

<https://lexetius.com/1999,1948>

Die folgenden Urteile veranschaulichen die dargestellten theoretischen Fragestellungen praxisnah. Sie sind bewusst leichtverständlich umschrieben und sehr verkürzt dargestellt. Zur juristischen Vertiefung empfiehlt sich die Lektüre der Originalurteile. Die Zusammenfassung der Urteile ist der Seite www.umweltinformationsrecht.de entnommen.

Definition des Begriffs der Umweltinformation ist nicht abschließend

Urteil vom Verwaltungsgericht Oldenburg, 11.01.2017, Aktenzeichen: 5 A 268/14

Fall:

Ein Naturschutzverein hatte bei einer Behörde Akteneinsicht beantragt, um Informationen zu der Prüfung vom Transport von Puten zu einer Geflügelschlachtereier zu erhalten. Er vermutete, dass die gesetzlichen Vorgaben zu den Transportvorgängen nicht eingehalten worden waren und die Behörde ihrer Pflicht, die Tiere entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu schützen, nicht nachgekommen sei.

Die Behörde hatte den Antrag auf Auskunftserteilung abgelehnt. Als Grund dafür gab sie an, dass kein Auskunftsanspruch bestehe, da die angefragten Daten zu Kontrolltätigkeiten nicht unter den Begriff der Umweltinformationen fielen.

Entscheidung:

Das Verwaltungsgericht entschied, dass der Transport der Puten von der Definition des Begriffs der Umweltinformation (nach § 2 Abs. 3 UIG) erfasst ist. Zwar seien Kontrollen zur Einhaltung des Tierschutzrechts nicht explizit in der Auflistung der Norm genannt. Allerdings sei die Auflistung nicht abschließend, sondern beispielhaft. Eine weite Auslegung des Begriffs der Umweltinformation gehe zum einen aus der Formulierung der Norm hervor ("wie") und ergebe sich zudem aus den unionsrechtlichen Vorgaben, einen erweiterten Zugang zu Umweltinformationen in der Praxis zu gewährleisten.

Volltext:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1?doc.id=MWRE170004528&st=null&showdoccase=1>

Informationen über die Haltung von artgeschützten Wildtieren

Urteil vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, 24.05.2011, Aktenzeichen: 22 B 10.1875

Fall:

Im Fall hatte eine internationale Gesellschaft zum Schutz von Walen und Delphinen vom Tiergarten Nürnberg Informationen nach Art. 3 Abs.1 BayUIG zur Haltung von Delphinen angefragt. Im Zoo kam es mehrmals zu Todesfällen von Neugeborenen und Jungtieren. Der Tiergarten lehnte dieses Auskunftsersuchen ab, mit der Begründung, es handele sich nicht um Umweltinformationen nach Art. 2 Abs.2 BayUIG.

Entscheidung:

Das Gericht entschied, dass die begehrten Informationen Umweltinformationen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 BayUIG darstellen. Ausdrücklich ist der Begriff der Artenvielfalt im Gesetz genannt und der Umweltinformationsbegriff weit auszulegen. Informationen über die Haltung von artgeschützten Wildtieren sind nach dem Urteil unzweifelhaft Umweltinformationen.

Volltext:

<http://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/10a01875u.pdf>

Informationen zu EU-Agrarsubventionen

Urteil vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, 01.03.2011,

Aktenzeichen: 8 A 2861/07

Fall:

Eine Journalistin hatte das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen um Informationen zu EU-Agrarsubventionen, gestützt auf den Umweltinformationsanspruch aus § 3 Abs. 1 UIG, gebeten. Das Ministerium hatte ihr daraufhin mitgeteilt, es könne die Informationen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur in anonymisierter Form herausgeben. Die Klägerin widersprach dem Entgegenstehen von Datenschutzgründen. Daraufhin lehnte das Ministerium den Antrag ab, mit dem Hinweis, die angefragten Informationen über EU-Agrarsubventionen seien keine Umweltinformationen.

Entscheidung:

Das Gericht hat in seinem Urteil klargestellt, dass Subventionen aus dem EU-Agrarhaushalt einschließlich näherer Angaben über Fördersumme und -empfänger regelmäßig Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3a UIG sind. Grund dafür ist ein Wirkungszusammenhang von gewährten Agrarsubventionen und dem Zustand von Umweltbestandteilen.

Volltext:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2011/8_A_2861_07urteil20110301.html

Bescheide nach dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz sind Umweltinformationen

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, 24.09.2009, Aktenzeichen: 7 C 2/09

Fall:

Der Kläger (ein Unternehmen der Glasindustrie) hatte von der Deutschen Emissionshandelsstelle, in Kopie die Zuteilungsbescheide angefordert, welche an andere Unternehmen der Glasindustrie ausgestellt wurden. Unter anderem wurde vom Umweltbundesamt ausgeführt, dass die Zuteilungsbescheide keine Umweltinformationen seien.

Entscheidung:

Letztinstanzlich hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Zuteilungsbescheide Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b UIG sind. Darunter fallen alle Daten über Maßnahmen, die den Schutz von Umweltbestandteilen, wie Luft und Atmosphäre, bezwecken. Bescheide über die Zuteilung von Emissionsberechtigungen sind solche Maßnahmen. Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz hat insgesamt das Ziel den Ausstoß von Kohlendioxid zu verringern und dadurch die Umweltbestandteile Luft und Atmosphäre zu schützen. Diese Zielsetzung ist bei der Beurteilung, dass die Zuteilungsbescheide Umweltinformationen sind, entscheidend.

Volltext:

<https://www.bverwg.de/240909U7C2.09.0>

Der Umweltinformationsanspruch kann auch Kirchengemeindeverbänden und Gemeinden zustehen

Urteil vom Bundesverwaltungsgericht, 21.02.2008, Aktenzeichen: 4 C 13/07

Fall:

Im Rahmen des Ausbaus des Frankfurter Flughafens hatten mehrere Parteien Einsicht in die vom Land Hessen geführte Datenbank CADEC verlangt. Darin waren die Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfasst und aufbereitet. Bei den Klägern handelte es sich neben Privatpersonen u.a. um einen öffentlich-rechtlichen Kirchengemeindeverband und drei Gemeinden. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Frage diskutiert, ob der Anspruch auf Umweltinformationen auch den Gemeinden und Kirchenverbänden zusteht.

Entscheidung:

Nach Auffassung des Gerichts können auch juristische Personen des öffentlichen Rechts vom Umweltinformationsanspruch Gebrauch machen. Dies ist dann der Fall, wenn sie sich in einer mit dem „Jedermann“ vergleichbaren Informationslage gegenüber der informationspflichtigen Stelle befinden. In Bezug auf die Gemeinden wurde insbesondere auf den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 GG verwiesen. Danach ist eine Gemeinde zwar Träger hoheitlicher Gewalt hat aber durchaus die Möglichkeit eigene Entscheidungen auf kommunaler Ebene zu treffen. Im Ergebnis haben daher im Fall sowohl der Kirchengemeindeverband als auch die Gemeinden einen Anspruch auf Umweltinformationen.

Volltext:

<https://www.bverwg.de/210208U4C13.07.0>

Informationspflicht eines Schienennetzbetreibers II

Urteil vom Bundesverwaltungsgericht, 23.02.2017, Aktenzeichen 7 C 31/15

Fall:

Im dem Fall ging es um die Frage, ob ein Schienennetzbetreiber nach dem UIG informationspflichtig ist. Der Schienennetzbetreiber gab an, nicht unter die Informationspflicht zu fallen.

Entscheidung:

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass der Schienennetzbetreiber sehr wohl informationspflichtig nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sei. Es bejahte zunächst die Frage, ob der Schienennetzbetreiber öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Es wies darauf hin, dass dieser Begriff weit auszulegen sei. Entscheidend sei, dass der gesamte Bereich der Daseinsvorsorge erfasst ist sei.

Das Gericht stellte zudem fest, dass ein Zusammenhang dieser Aufgaben mit der Umwelt bestehe. Es genüge, dass es in dem Fall Auswirkungen auf die Umwelt gibt. Es sei nicht erforderlich, dass die Stelle Aufgaben des Umweltschutzes wahrnimmt. Zuletzt sei auch die Kontrolle durch den Bund gegeben. Auch dieser Begriff sei weit auszulegen.

Volltext:

<https://www.bverwg.de/230217U7C31.15.0>

Ablehnung eines Antrages zum Schutz öffentlicher Belange

Urteil vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, 03.08.2010, Aktenzeichen: 8 A 283/08

Fall:

Im Fall wurde die Einsicht in eine Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz im Zusammenhang mit einem Vertragsverletzungsverfahren zu „Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Elbe, Sachsen-Anhalt“ begehrt. Die Herausgabe der Informationen wurde mit Verweis auf § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (vertrauliche Beratungen) und Abs. 2 Nr. 2 UIG (behördeninterne Mitteilungen) verweigert.

Entscheidung:

Das Gericht hat beide Ablehnungsgründe nicht gelten lassen. Eine fachbehördliche Stellungnahme sei weder eine vertrauliche Beratung, noch eine interne Mitteilung. Zudem müsste im Rahmen des § 8 Abs.1 UIG eine Abwägung mit dem öffentlichen Interesse am Zugang zu Umweltinformationen erfolgen, welches erhebliches Gewicht hat. Im Fall musste die Einsicht in die Stellungnahme den Antragsstellern folglich gewährt werden.

Volltext:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2010/8_A_283_08urteil20100803.html

Ablehnung eines Antrages zum Schutz sicherheitsrelevanter Belange

Urteil vom Oberverwaltungsgericht Koblenz Rheinland-Pfalz, 20.02.2008, Aktenzeichen: 1 A 10886/07

Fall:

Der BUND hatte beim Land Rheinland-Pfalz Informationen zu Industriebetrieben erbeten, die bei ihrer Tätigkeit gefährliche Stoffe einsetzen, welche der Störfallverordnung unterliegen. Die Auskunft wurde abgelehnt, da es sich nach Meinung des Landes bei den Informationen um äußerst sensible, sicherheitsrelevante Bereiche handele, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG geschützt werden müssen.

Entscheidung:

Das Gericht hat zu Gunsten des BUND entschieden. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG greife dann, wenn durch die Bekanntgabe der begehrten Umweltinformationen die Funktionsfähigkeit des Staates oder die Schutzgüter Leben und Gesundheit von Menschen ernsthaft und konkret gefährdet wären. Im Fall würde der Ablehnungsgrund schon deshalb

ausscheiden, weil die Daten der Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen würden, ohnehin öffentlich zugänglich seien. Nach der Störfall-Verordnung sind die Betreiber verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und Sicherheitsmaßnahmen für den dennoch möglichen Störfall vorsehen.

Volltext:

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=MWRE080000886&doc.part=L>

Ablehnung eines Antrages zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Beschluss vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, 27.06.2007, Aktenzeichen: 8 B 920/07, 8 B 922/07

Fall:

Eine Klärgemeinschaft und eine Privatperson wollten Einsicht in das Sicherheitskonzept der geplanten Magnetschwebbahn (Transrapid) vom Münchner Hauptbahnhof zum Flughafen München sowie in die beim Eisenbahn-Bundesamt vorliegenden Unterlagen über das vorgesehene Fahrzeug und hatten sich dabei auf das UIG gestützt. Hintergrund war, diese Informationen für den Erörterungstermin im laufenden Planfeststellungsverfahren zu nutzen. Die zuständige Stelle hatte zunächst noch nicht über den Antrag entschieden, weshalb versucht wurde, die Einsicht in einem Eilverfahren durchzusetzen.

Beschluss:

Das Oberverwaltungsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen, mit dem Hinweis, dass die begehrten Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Fahrzeughersteller sein könnten. Zudem würde das Preisgeben des Sicherheitskonzepts das Risiko vor Anschlägen auf die Magnetschwebbahn erhöhen. Damit konnten die Antragsteller keine Einsicht in die begehrten Unterlagen erlangen.

Volltext:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2007/8_B_920_07beschluss20070627.html

Ablehnung eines Antrags zum Schutz von personenbezogenen Daten

Urteil vom VG Braunschweig, 14.01.2009, Aktenzeichen: 2 A 121/08

Fall:

Der Anbauverband „Bioland e.V.“ wollte vom staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wissen, auf welchen Flurstücken dreier Landwirte im Jahr 2007 unwissentlich Rapssaat ausgebracht wurde, die geringfügig mit gentechnisch verändertem Material verunreinigt war. Dabei hat sich der Verband auf das UIG berufen. Die Behörde hat die Auskunft verweigert, mit der Begründung dass zum einen die Vermarktungschancen der Landwirte beeinträchtigt seien und zum anderen die Gefahr der Zerstörung von Rapsfeldern durch militante Gentechnikgegner bestünde.

Entscheidung:

Der Ablehnungsgrund des § 9 I Nr.1 UIG zum Schutze von personenbezogenen Daten greift nur dann, wenn die Betroffenen erhebliche Nachteile durch die Bekanntgabe erleiden würden. Das Gericht hat im Fall die Einwände des Gewerbeaufsichtsamtes nicht gelten lassen, weil der Eintritt der befürchteten Nachteile nicht wahrscheinlich sei. Notwendig für die Ablehnung eines Antrages sind vielmehr konkrete Anhaltspunkte.

Volltext:

https://www.jurion.de/urteile/vg-braunschweig/2009-01-14/2-a-121_08/

Kostenfreiheit für einfache Auskünfte

Urteil vom VG Gießen, 07.07.2008, Aktenzeichen: 1 E 2615/07

Fall:

Ein eingetragener Verein hatte vom Regierungspräsidium Gießen Informationen zu Maßnahmen gegen Feinstaub und Stickstoffdioxid aus Industriebetrieben angefragt. Der zuständige Sachbearbeiter antwortete, dass für die Auskunft Stellungnahmen von drei Sachbearbeitern einzuholen seien und daher ein Arbeitsaufwand entstände, den er in Rechnung stellen werde. Der Verein wandte ein, dass er mit diesem Kostenbescheid nicht einverstanden sei und die Gebühr nicht zahlen wolle. Gleichzeitig begehrte er aber weiterhin die gewünschten Informationen. Daraufhin nahmen Mitglieder des Vereins Einsicht in die Akten und fertigten dabei auch Kopien an. Die Stadt Gießen verlangte nun für die Informationsbeschaffung und die Kopien von dem Verein 265,95 Euro. Gegen diesen Kostenbescheid erhob der Verein Klage.

Entscheidung:

Laut § 11 Abs. 1 Satz 2 HUIG (Hessisches Umweltinformationsgesetz) ist die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort kostenfrei. Es ist daher fraglich, ob die vom Kläger begehrten Informationen als einfach eingestuft werden können. Um zu bestimmen, ob eine einfache Information vorliegt, kommt es allein auf den notwendigen Verwaltungsaufwand an. Hier mussten von drei verschiedenen Sachbearbeitern Stellungnahmen eingeholt und zudem Messwerte und geplante Maßnahmen für die einzelnen Industrieanlagen recherchiert werden. Daher waren die Auskünfte nicht als einfach einzustufen und der Kostenbescheid demnach berechtigt.

Volltext:

<https://openjur.de/u/300868.html>

Hier nun noch einige Beschlüsse und Urteile zum SächsUIG:

Anmerkung: Teilweise handelt es sich lediglich um Zulassungsbeschlüsse zur Berufung. Wie oben beschrieben, endet der Rechtsweg in der Regel nach der ersten Instanz, wenn die Berufung zum Obergericht nicht zugelassen wird. Über eine Nichtzulassungsbeschwerde kann dann unter Umständen doch noch eine Zulassung der Berufung erreicht werden. In diesen Zulassungsbeschlüssen findet nur eine kurze Prüfung möglicher Berufungsgründe (also Fehler im erstinstanzlichen Urteil) statt. Die eigentliche, inhaltlich vertiefte Prüfung bleibt dann der Berufung vorbehalten. Leider finden sich die tatsächlichen Berufungsurteile in den aufgeführten Fällen nicht mehr in der Datenbank des OVG. Dies hat in der Regel den Grund, dass die Beteiligten sich im Laufe des Berufungsverfahrens doch noch geeinigt haben und deshalb kein Urteil ergehen musste. In diesem Fall bleibt leider nur die kurze Darstellung der Entscheidung im Zulassungsbeschluss.

Zur Frage, ob die Behörde über die angefragten Unterlagen verfügt:

<https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/14A342.pdf>

Zum Anwendungsbereich des SächsUIG und zur Versagung der Information durch speziellere Rechtsvorschriften:

<https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/13A797.pdf>

Zur angemessenen Höhe der Kosten:

<https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/10A1.pdf>

Zur Antragsberechtigung und zur Bestimmtheit des Antrags:

https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/2A51_08.pdf

13. DER KÜRZERE WEG – UMWELTINFORMATIONEN DIREKT IM NETZ

Das Umweltinformationsgesetz verpflichtet die Verwaltung, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, Umweltinformationen auch ohne Anfrage proaktiv den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stellen.

So heißt es etwa in § 11 Absatz 1 SächsUIG:

»Die informationspflichtigen Stellen sollen den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen dadurch erleichtern, dass diese zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.«

Das Problem ist, dass diese Regelung zum einen relativ vage und zum anderen nur eine Soll-Vorschrift ist. Durch Formulierungen wie »im Rahmen ihrer Möglichkeiten« wird die Aufforderung weiter relativiert. Nichtsdestotrotz sind in den letzten Jahren durchaus einige Datenbanken entstanden. Es lohnt sich also in jedem Fall, auf den Internetseiten der entsprechenden Behörden oder der übergeordneten Ministerien nach den gewünschten Informationen zu suchen.

Das UIG des Bundes sieht vor, spätestens alle vier Jahre einen Umweltzustandsbericht zu erstellen und zu veröffentlichen (§ 11 UIG). Dieser ist hier zu finden:

<https://www.bmu.de/download/umweltberichte/>

Das SächsUIG sieht einen solchen Bericht nicht vor. Gleichwohl wird ein solcher seit 1991 einmal in der Legislaturperiode erstellt und ist hier zu finden:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11072>

Beispiele für Datenbanken

- <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umweltdaten/>
- <http://www.lfulg.sachsen.de/karten-und-daten-13433.html>
- <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/10881.htm> (Wasserhaushalt Sachsen)
- <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/206024?page=4> (Geologisches Archiv Sachsen)
- <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/37536.htm> (Zentrale Artdatenbank Sachsen)

14. DAS UMWELTINFORMATIONSPRECHT IM VERGLEICH: BUND – SACHSEN

Im Folgenden sollen wesentliche Unterschiede zwischen dem Umweltinformationsrecht des Bundes und dem des Landes Sachsen zusammengefasst werden. Die Gesetzestexte sind dieser Broschüre im Anhang angefügt. Hier können also auch selbst unmittelbare Textvergleiche angestellt werden.

Das sächsische Umweltinformationsgesetz weicht bereits im Wortlaut deutlich vom UIG des Bundes ab. Daraus folgen inhaltliche Einschränkungen der Informationsfreiheit im Vergleich zum Bund. Sachsen geht letztlich nur gerade so weit, wie es durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist. Manche abweichende Formulierung ist jedoch auch nur klarstellender Natur oder gibt Beispiele.

Wesentliche Abweichungen:

In § 2 SächsUIG erfolgt eine Einschränkung des Anwendungsbereiches, die im BundesUIG nicht zu finden ist. Es ist nach § 2 untersagt den Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren, soweit eine speziellere Regel den Zugang versagt oder ihre Geheimhaltung angeordnet wurde. Außerdem gilt der Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung laut Datenschutzgesetz unbeschadet.

Bei der Definition der „informationspflichtigen Stellen“ fügt das SächsUIG die Träger der Selbstverwaltung ein. Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind insbesondere die Gemeinden. Ausgeschlossen sind hingegen Stellen, die zwar der Aufsicht des Freistaates unterstehen, für die aber durch andere Rechtsvorschriften Bundes- oder anderes Landesrecht gilt.

Anders als im Bundesgesetz werden bei der Definition von privaten informationspflichtigen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge mit Umweltbezug wahrnehmen, direkt im Gesetz Beispiele wie Wasser- und Abfallentsorgung gegeben.

Die inhaltlichen Informationsansprüche hat Sachsen leicht verändert. So sind keine einzelnen Schutzgebietstypen unter Umweltbestandteilen genannt und unter Umweltfaktoren angelehnt an die EU-Richtlinie radioaktive Abfälle explizit genannt, wo im Bundesgesetz alle Arten von Abfällen einbezogen sind.

Beantragt der Antragsteller eine bestimmte Art der Informationsgewährung, so kann nach dem Bundesrecht nur aus einem „gewichtigen Grund“ davon abgewichen werden. Ein solcher kann etwa ein „deutlich höherer Verwaltungsaufwand“ sein. Denkbar sind aber auch noch andere gewichtige Gründe. Im SächsUIG wird lediglich der Verwaltungsaufwand als Grund genannt, allerdings reicht hier jede Form von „geringerem Verwaltungsaufwand aus, um die Information auf andere Art und Weise als in der beantragten Form zu gewähren.

Das Vorverfahren, welches in § 9 geregelt ist, entspricht dem Widerspruchsverfahren aus § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes. Sachsen macht von der Möglichkeit im Bundesgesetz Gebrauch, den Verwaltungsrechtsweg auch für Rechtsstreitigkeiten mit privaten informationspflichtigen Stellen zu öffnen, so dass nach §§ 68 ff. VwGO die zuständige Widerspruchsbehörde die jeweilige informationspflichtige Stelle ist.

Die Regelung des § 11 über die Unterstützung des Zugangs durch Umweltinformationen vor allem durch die Erstellung von Datenbanken, die über das Internet abrufbar sind und Verzeichnissen, um Ansprechpartner zu erfahren, sind wie im Bundesgesetz geregelt. Auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist im § 12 entsprechend geregelt.

Keine Aussagen macht das sächsische Gesetz zur Rechtsschutzmittelbelehrung, zum Rechtsschutz, zur Überwachung des Gesetzes, zu Ordnungswidrigkeiten und dem regelmäßigen Umweltzustandsbericht.

Im Bereich der Kosten gibt es Unterschiede. So ist im sächsischen Gesetz vorgesehen, dass allein für die Durchführung des Verfahrens eine Gebühr erhoben wird. Die Kostensätze sind nach dem sächsischen Recht höher. Details dazu finden sich in den im Anhang befindlichen Kostenregelungen.

15. WO FINDE ICH HILFE UND WEITERE INFORMATIONEN?

Beim Bundesministerium für Umwelt:

<https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/umweltinformation-worum-geht-es/>

Beim Umweltbundesamt:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/zugang-zu-umweltinformationen#textpart-1>

Beim unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V.:

<http://www.umweltinformationsrecht.de/>

Beim sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/25621.htm>

Beim sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:

<http://www.lfulg.sachsen.de/>

Es gibt zwei, leider schon etwas ältere juristische Kommentare zum SächsUIG:

- **Georg Brüggem**, Handbuch des sächsischen Umweltinformationsrechts, 2006
- **Franz-Josef Kunert** und **Elisabeth Potje**, Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen, 2007

Zum Umweltinformationsgesetz des Bundes können zwei neuere Kommentare empfohlen werden:

- **Roman Götze** und **Gernot-Rüdiger Engel**, UIG Umweltinformationsgesetz Kommentar, 2017
- **Daniel Ennöckl** und **Karl-Maria Maitz**, UIG Umweltinformationsgesetz Kommentar, 2011

Literatur zur Vertiefung:

- **Albrecht Jaus**, Öffentliche Belange als Schranken für Informationsansprüchen, 2016
- **Henning Schmidt**, Die Zugangsverweigerungsgründe und ihre Überprüfbarkeit durch die Gerichte bei Entscheidungen nach dem Umweltinformationsgesetz, 2016

16. ANHÄNGE

16.1 DAS UMWELTINFORMATIONSGESETZ DES BUNDES (UIG)

Ausfertigungsdatum: 22.12.2004

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 27.10.2014 I 1643;

zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 G v. 20.7.2017 I 2808 Fußnote

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
 - a) die obersten Bundesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und
 - b) Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können, oder
3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a bis c verfügen und der überwiegende Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn

eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Abschnitt 2

Informationszugang auf Antrag

§ 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

§ 4 Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 3 Absatz 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 5 Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 3 Absatz 2 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 8 Absatz 2 Nummer 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 8 oder § 9 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

§ 6 Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 13 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

(5) Durch Landesgesetz kann für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden.

§ 7 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

Abschnitt 3 Ablehnungsgründe

§ 8 Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Absatz 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Absatz 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

§ 9 Schutz sonstiger Belange

(1) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder

3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nummer 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(2) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

Abschnitt 4

Verbreitung von Umweltinformationen

§ 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;

4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Absatz 3 Nummer 1.

In Fällen des Satzes 1 Nummer 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) § 7 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

§ 11 Umweltzustandsbericht

Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 10 Absatz 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über

die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen. Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 12 Gebühren und Auslagen

(1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Absatz 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Absatz 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen die Höhe der Gebühren und Auslagen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen. § 9 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 10 und 12 des Bundesgebührengesetzes finden keine Anwendung.

(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Gebühren- und Auslagenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Sätzen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 13 Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Absatz 2 für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

16.2 UMWELTINFORMATIONSGESETZ FÜR DEN FREISTAAT SACHSEN (SÄCHSISCHES UMWELTINFORMATIONSGESETZ – SÄCHS UIG)

Vom 1. Juni 2006

Stand vom 25. Mai 2018

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, über die die Behörden oder sonstigen informationspflichtigen Stellen verfügen, festzulegen und sicherzustellen, dass Umweltinformationen systematisch in der Öffentlichkeit verbreitet werden.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Umweltinformationen, über die die informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 verfügen. Es gilt nicht, soweit durch speziellere Rechtsvorschriften der Zugang zu Umweltinformationen ausdrücklich untersagt, ihre Geheimhaltung angeordnet oder ihre Verbreitung im Sinne des § 12 Absatz 4 geregelt ist. Der Anspruch aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 199 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Staatsregierung, die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die Träger der Selbstverwaltung sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sich bei letzteren nicht aus anderen Rechtsvorschriften die Geltung des Rechts des Bundes oder eines anderen Landes ergibt, einschließlich der Gremien, die diese Stellen beraten, und
2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, wie Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung, und dabei aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen handeln oder der Kontrolle des Freistaates Sachsen oder einer der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen. Kontrolle liegt vor, wenn eine oder mehrere der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

Zu den informationspflichtigen Stellen gehören auch die Gerichte, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(2) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, die natürlichen Lebensräume der Tiere und Pflanzen, die Artenvielfalt einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung, Abfälle, einschließlich des radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu diesen Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Handlungskonzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
 5. Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, einschließlich der Kontaminationen in der Nahrungsmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.
- (3) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten von Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen in deren Auftrag oder auf gesetzlicher Grundlage aufbewahrt.

Abschnitt 2

Informationszugang auf Antrag, Ablehnungsgründe

§ 4 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein Interesse darlegen zu müssen.

(2) Die informationspflichtige Stelle erteilt Auskunft, gewährt Akteneinsicht oder eröffnet in sonstiger Weise den Zugang zu Umweltinformationen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn, die informationspflichtige Stelle kann die Informationen in einer anderen Form oder einem anderen Format mit geringerem Verwaltungsaufwand zugänglich machen. Soweit Umweltinformationen bereits auf andere, für die antragstellende Person leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung im Sinne des § 12, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

§ 5 Schutz öffentlicher Belange

(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bekanntgabe der Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,

2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,
3. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder die Schutzgüter im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 6 oder
4. ein Gerichtsverfahren, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, ein Disziplinarverfahren oder ein ordnungswidrigkeitenrechtliches Verfahren,
5. es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Darüber hinaus ist der Antrag abzulehnen, wenn er

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht,
3. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
4. zu unbestimmt ist oder auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 7 Absatz 2 Satz 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wurde,

es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 benennt die informationspflichtige Stelle diejenige Stelle, die das Material vorbereitet, sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung.

(3) Der Antrag ist ferner abzulehnen, wenn er bei einer informationspflichtigen Stelle, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, gestellt wurde und nicht nach § 7 Absatz 3 weitergeleitet werden kann oder bei einer Behörde des Freistaates Sachsen gestellt wurde, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig wird.

§ 6 Schutz privater Belange

(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Betroffenen in die Bekanntgabe nicht eingewilligt haben und durch die Bekanntgabe der Umweltinformationen

1. personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679, offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden oder

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Informationen zugänglich gemacht würden, die dem Steuer- oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nummer 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen zu hören. Auf Verlangen der informationspflichtigen Stelle haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden.

(1a) Beabsichtigen informationspflichtige Stellen über die Bekanntgabe von Umweltinformationen, die aufgrund des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 geschützt sind,

1. gleichartige Entscheidungen in größerer Zahl vorzunehmen oder
2. eine Entscheidung vorzunehmen, die eine größere Zahl von Personen betrifft,

können sie Gelegenheit zur Anhörung durch öffentliche Bekanntmachung geben, sofern Einzelanhörungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen würden. Die Möglichkeit zur Anhörung durch öffentliche Bekanntmachung ist auch eröffnet, wenn Personen, die möglicherweise durch die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle betroffen sein können, unbekannt sind und ihre Ermittlung mit zumutbarem Aufwand nicht erfolgen kann. In der öffentlichen Bekanntmachung sind die Art der Umweltinformationen, die veröffentlicht werden sollen, der Zweck und die beabsichtigte Form der Veröffentlichung der Umweltinformationen sowie das Gebiet anzugeben, auf das sich die Umweltinformationen beziehen. Die Bekanntmachung erfolgt im Sächsischen Amtsblatt. Sofern sich die Bekanntmachung auf ein Gebiet erstreckt, das bis zu zehn Gemeinden umfasst, erfolgt die Bekanntmachung auch in der Form der für die jeweiligen Gemeinden geltenden Bekanntmachungssatzungen. § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, gilt entsprechend. Jeder, dessen Rechte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle betroffen sein können, kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Einwendungen bei der informationspflichtigen Stelle erheben. Die Einwendungsfrist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt oder im Fall des Satzes 5 mit der Bekanntmachung in der Form der für die jeweiligen Gemeinden geltenden Bekanntmachungssatzungen. Die Einwendungen sind schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der informationspflichtigen Stelle zu erheben. Sind innerhalb der Einwendungsfrist bei der informationspflichtigen Stelle keine Einwendungen eingegangen, die der Veröffentlichung von Umweltinformationen entgegenstehen, kann die informationspflichtige Stelle die Umweltinformationen veröffentlichen, soweit die Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind.

(2) Umweltinformationen, die private Dritte, die nicht selbst informationspflichtige Stellen sind, einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige

Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 7 Verfahren

(1) Soweit ein Anspruch nach § 4 Absatz 1 besteht, hat die informationspflichtige Stelle der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb

1. eines Monats oder
2. von zwei Monaten, wenn die Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die einmonatige Frist nicht ausreicht,

zu gewähren. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 ist der antragstellenden Person die Verlängerung der Frist unter Angabe der Gründe sobald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb der Frist nach Satz 1 Nummer 1 mitzuteilen.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, welche Umweltinformationen begehrt werden. Ist der Antrag zu unbestimmt, hat die informationspflichtige Stelle dies der antragstellenden Person innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Präzisiert die antragstellende Person daraufhin ihren Antrag, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut zu laufen. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an diejenige informationspflichtige Stelle weiter, die hierüber verfügt, sofern ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hiervon. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann die informationspflichtige Stelle auch auf die jeweilige informationspflichtige Stelle hinweisen, die ihres Erachtens über die begehrten Umweltinformationen verfügt.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 4 Absatz 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 8 Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 5 oder 6 abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person je nach Verwaltungsaufwand innerhalb der Fristen nach § 7 Absatz 1 bekannt zu geben. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

(2) Die Ablehnung des Antrags bedarf der Schriftform, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt. Sie hat auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form zu erfolgen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 5 oder 6 vor, sind die hiervon geschützten Umweltinformationen, soweit es möglich ist, auszusondern und die nicht geschützten Umweltinformationen zugänglich zu machen.

§ 9 Vorverfahren

(1) Eines Vorverfahrens nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bedarf es auch dann, wenn die Entscheidung von einer obersten Staatsbehörde getroffen worden ist.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die informationspflichtige Stelle, die den Bescheid erlassen hat.

(3) Bei Entscheidungen einer privaten informationspflichtigen Stelle gelten die Vorschriften des Teiles II 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung über das Vorverfahren entsprechend. Über den Antrag auf nochmalige Überprüfung entscheidet die private informationspflichtige Stelle.

§ 10 Rechtsweg

Für Streitigkeiten über Ansprüche nach diesem Gesetz gegen eine private informationspflichtige Stelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Abschnitt 3

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen und deren Verbreitung

§ 11 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen sollen den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen dadurch erleichtern, dass diese zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen gewährleisten, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann und unterstützen dies insbesondere durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über Umweltinformationen und behördliche Zuständigkeiten oder

3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken.

(3) Die informationspflichtigen Stellen gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem neuesten Stand, exakt und vergleichbar sind. Bei Anträgen auf Umweltinformationen nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 verweisen sie auf Antrag ergänzend auch darauf, wo verfügbare Informationen über die zur Erhebung der Umweltinformationen angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können, oder sie verweisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren.

§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch, indem sie Umweltinformationen verbreiten, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. Hierzu gehören zumindest

1. Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen und seiner zur Rechtsetzung befugten Selbstverwaltungskörperschaften, soweit sie einen Bezug zur Umwelt haben,
2. vom Freistaat Sachsen oder von seinen hierzu befugten Selbstverwaltungskörperschaften beschlossene politische Handlungsprogramme und Pläne mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung der unter den Nummern 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von der informationspflichtigen Stelle in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Umweltvereinbarungen sowie
7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Risikobewertungen in Hinblick auf die Umweltbestandteile des § 3 Absatz 2 Nummer 1.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo die Umweltinformationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(2) Zur Verbreitung von Umweltinformationen sollen nach Verfügbarkeit elektronische Datenbanken oder sonstige Formate verwendet werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind. Dies gilt nicht für Umweltinformationen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erhoben wurden, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(3) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Absatz 1 können auch durch ein Informationsangebot im Internet erfüllt werden, das Verknüpfungen zu den Internetseiten beinhaltet, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(4) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist.

(5) Die §§ 5 und 6 sowie § 11 Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 5 kann auf öffentliche oder private Stellen übertragen werden.

§ 12a Zugang von Landkreisen und Kreisfreien Städten zu staatlichen Umweltdaten

Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu den vorhandenen digitalen Daten der staatlichen Umweltverwaltung, soweit Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen; sie sind von der Zahlung von Kosten für die Übermittlung und Nutzung befreit.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 13 Kosten

(1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes und für das Verfahren nach § 9 werden Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen nach § 11 Absatz 2, die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 12 sowie die Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags. Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, findet das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

(2) Die Verwaltungsgebühren sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 4 nicht durch eine unangemessene Höhe der Verwaltungsgebühren vereitelt wird.

(3) Für die Durchführung eines Verfahrens nach § 9 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 bis 100 EUR erhoben. § 11 Absatz 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen findet keine Anwendung.

(4) Private informationspflichtige Stellen können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person die Erstattung ihrer Kosten verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich entsprechend der für die Kosten in den Absätzen 1 bis 3 geltenden Bestimmungen.

§ 14 Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen und Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Hinweis: Der Gesetzestext mit allen Nachweisen zu Veränderungen seit der Erstfassung findet sich auch auf https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/1471/36387.html

16.3 KOSTENVERORDNUNG DES BUNDES ZUM UIG

Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung - UIGGebV)

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben; die gebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

(2) Soweit im Falle einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.

(3) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach den Nummern 1.1, 3 bis 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses. Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von 5 Euro, werden sie nicht erhoben.

§ 2 Befreiung und Ermäßigung

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist.

§ 3 Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Erbringung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen oder wird ein Antrag abgelehnt oder wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 4 (Inkrafttreten)

Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 3709)

A. Gebühren

1. Auskünfte

1.1 mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
1.2 Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	bis 250 Euro
1.3 Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 5001 Euro
Auslagen werden mit Ausnahme der Nr. 1.1 zusätzlich erhoben	

2. Herausgabe

2.1 Herausgabe von Duplikaten	bis 125 Euro
2.2 Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500 Euro
Auslagen werden zusätzlich erhoben	

3. Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
4. Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei
5. Unterrichtung der Öffentlichkeit nach nach den §§ 10 und 11 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei

B. Auslagen

1. Herstellung von Duplikaten	
1.1 - je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2 - je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3 - Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
2. Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3. Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

16.4 AUSZUG AUS DEM 9. SÄCHSISCHEN KOSTENVERZEICHNIS

Anlage I Nr. 94

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
94		Umwelt- und Verbraucherinformation	
	1.	Sächsisches Umweltinformationsgesetz	
	1.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG	10 bis 410
	1.2	Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG	10 bis 500
	1.3	Übermittlung oder Zurverfügungstellung von Informationen in besonders aufwendigen Fällen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG	300 bis 2.000

Hinweis: Der vollständige Text des 9. Sächsischen Kostenverzeichnisses findet sich hier <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12126-Neuntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis#vwv94>

Das dem Kostenverzeichnis zu Grunde liegende Verwaltungskostengesetz des Freistaats Sachsen findet sich hier: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1970-SaechsVwKG>

IMPRESSUM

Text: Stefanie Gruner
Lektorat: Matthias Hahn
Layout: Thomas Endler

Herausgeber:
Die Alternative Kommunalpolitik Sachsens e.V. (DAKS)
Tobias Fritzsch – Geschäftsführer
Hohe Straße 58
04107 Leipzig

Tel.: 0341/ 21 95 740
Mail: mail@daksev.de
Web: www.daksev.de

Die Arbeit des DAKS e.V. wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushalts.

Fachzeitschrift für grüne und alternative Kommunalpolitik



Auf den Punkt gebracht:

AKP-Abo jetzt!

Information – Analyse – Best Practice

Egal, ob Sie ein Mandat haben, in der Verwaltung beschäftigt sind oder einem Verband angehören: Auch in der Kommunalpolitik sind profundes Wissen und verlässliche Informationen unabdingbar für erfolgreiches Arbeiten. Das finden Sie in unserer Zeitschrift Alternative Kommunalpolitik. Sie erscheint alle zwei Monate mit aktuellen Berichten, nützlichen Tipps und einem Schwerpunktthema.

Ein Jahresabo* kostet für sechs Hefte à 60 Seiten 60 Euro (In- und Ausland). Die Lieferung erfolgt versandkostenfrei.

* Das Abo gilt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres; es verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls nicht vier Wochen vor Ablauf gekündigt wird.



Ja, ich möchte mein eigenes **Abo!**

Ich kenne die AKP noch nicht – bitte senden Sie mir ein kostenloses **Probeheft**

Lieferung an

Vorname | Name

Straße | Nr.

PLZ | Ort

Ort | Datum

Unterschrift

Gewünschte Zahlungsweise bitte ankreuzen

Rechnung Einzugsermächtigung

KontoinhaberIn

IBAN

BIC

AKP

Alternative Kommunalpolitik e.V.

Luisenstr. 40 | 33602 Bielefeld
Tel. 0521 177517 | Fax 0521 177568

akp@akp-redaktion.de
www.akp-redaktion.de

Datenschutz-Erklärung: Wenn Sie Bücher, Hefte oder ein Abonnement bestellen, verarbeiten wir Ihre Daten. Für einen Vertragsschluss zwischen Ihnen und uns benötigen wir wenigstens einen Namen und die Lieferadresse. Dies ergibt sich aus gesetzlichen Vorschriften (etwa § 312f BGB, § 14 Abs. 4 UStG). Soweit Sie freiwillig weitere Daten angeben (z.B. Ihre E-Mail-Adresse, Kontaktdaten für die Zahlung per Lastschrift, eine abweichende Lieferadresse oder eine Telefonnummer), erfassen wir auch diese. Wir verarbeiten Ihre Daten elektronisch zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere für die Lieferung, die Rechnungsstellung, den Zugang und die Verbuchung von Zahlungen und die Bearbeitung von Reklamationen. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO.

